

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.148 vom 1. Oktober 2020

BS Appellationsgericht, 2020-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.148

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.148 du 1 octobre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.148 del 1 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Vorgesehenes Rechtsmittel der schweizerischen Strafprozessordnung gegen Verfügungen, Beschlüsse und verfahrensrechtliche Entscheide der erstinstanzlichen Strafgerichte ist die Beschwerde gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0). Eine unrichtige Bezeichnung des Rechtsmittels beeinträchtigt gemäss Art. 385 Abs. 3 StPO dessen Gültigkeit nicht. Daher ist die vorliegende «Einsprache» als Beschwerde entgegen zu nehmen.

1.2 Die vom Beschwerdeführer eingereichte Beschwerde richtet sich gegen ein Schreiben des Strafgerichts Basel-Stadt, in welchem dem Beschwerdeführer Frist zur Einreichung von Beweisanträgen gesetzt wurde und die Vorladung zur Hauptverhandlung in Aussicht gestellt wurde. Es handelt sich folglich um einen verfahrensleitenden Entscheid des Strafgerichts. Solche Entscheide sind nach Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO von der Beschwerde ausgenommen. Entgegen dem Wortlaut dieser Bestimmung ist eine Beschwerde gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts jedoch zulässig, sofern dieser einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110) bewirken kann (BGer 1B_211/2018 vom 27. Juni 2018 E. 2.1; BGE 140 IV 202 E. 2.1 S. 204 f. m.w.H.). Ein nicht wiedergutzumachender Nachteil liegt vor, wenn er auch durch ein nachfolgendes günstiges Urteil nicht oder nicht mehr vollständig behoben werden kann (BGE 142 III 79 E. 2.2). Es stellt sich vorliegend die Frage, ob das angefochtene Schreiben des Strafgerichts geeignet ist, einen derartigen Nachteil zu bewirken.

1.3 Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwieweit ihm durch die Ankündigung zur Vorladung zur Hauptverhandlung ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Er bringt lediglich hervor, die bevorstehende Verhandlung sei rechtswidrig, weil der Sachverhalt falsch dargestellt werde und weil anlässlich der Verhandlung Zeugen befragt werden sollen, die ihn «in die Minderheit» versetzen würden. Der Beschwerdeführer verkennt dabei, dass das Strafgericht die vorgelegten Beweise frei würdigt und unabhängig von Beweisregeln deren Aussagekraft beurteilt und darauf gestützt einen rechtsrelevanten Schluss zieht (vgl. Hofer, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 10 StPO N 41). Soweit der Beschwerdeführer die geplante Befragung von Unfallbeteiligten als Zeugen im Sinne von Art. 162 ff. StPO bemängelt, so ist eine solche grundsätzlich nicht zu beanstanden. Im Weiteren hat der Beschwerdeführer Gelegenheit erhalten, selber Beweise zu nennen bzw. Beweisanträge zu stellen. Die Einwände des Beschwerdeführers erweisen sich daher als unbegründet.

1.4Im Lichte des Gesagten sind die durch den Beschwerdeführer gerügte Ankündigung zur Ladung zur Hauptverhandlung und die Aufforderung, Beweisanträge zu stellen, nicht geeignet, einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zu seinen Lasten zu bewirken und folglich auch nicht beschwerdefähig. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 2

Dem Ausgang des Verfahrens gemäss trägt der unterliegende Beschwerdeführer gestützt auf Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Reglements über die Gerichtsgebühren (SG 154.810) die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit einer Gebühr in Höhe von CHF 1'000.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.